

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 12

Greifswald, den 20. Dezember 1965

1965

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		D. Freie Stellen	122
Nr. 1) Vereinbarung	121	E. Weitere Hinweise	122
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	121	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	122
C. Personalmeldungen	121	Nr. 2) Mitteilungen des Oek.-miss. Amtes Nr. 53 – Fortsetzung Nr. 8 aus ABl. Nr. 10–11/1965	122
		Nr. 3) Lutherakademie 1965	126

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Vereinbarung

Zwischen dem Oberkirchenrat in Schwerin als Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Kirchenleitung in Greifswald als Vertreter ihrer Landeskirche wird nach Anhörung und Zustimmung aller Beteiligten folgendes vereinbart:

§ 1

Die zum Pfarrsprengel Zettemin (Kirchenkreis Demmin) zusammengeschlossenen evangelischen Kirchengemeinden Zettemin und Duckow werden aus dem Bereich der Kirchenleitung in Greifswald aus- und in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreis Malchin) eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Schwerin, den 30. Oktober 1965

Der Oberkirchenrat

D. Beste
(Siegel)

Greifswald, den 5. November 1965

Die Kirchenleitung

D. Krummacher
(Siegel)

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C Personalmeldungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben folgende Kandidaten der Theologie die 2. theologische Prüfung bestanden:

am 18. November 1965

Eva Steiner, geb. 11. 1. 1930 in Rummelsburg

Bärbel Schirr, geb. 22. 1. 1940 in Danzig

Elisabeth Zülsdorff, geb. 15. 9. 1938 in Gützlaffshagen;

am 19. November 1965

Hans-Joachim Hasse, geb. am 12. 2. 1939 in Greifswald

Joachim Huse, geb. am 20. 4. 1939 in Crossen

Rudi Möller, geb. am 5. 1. 1935 in Stralsund.

Dem Kirchenmusiker Hermann Dittmann ist die Dienstbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

Berufen:

Prediger Gerhard Dallmann nach Greifswald-Wieck-Eldena, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum 1. 11. 1965, eingeführt am 21. 11. 1965.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Gotthold Wellmer aus Greifswald-Wieck-Eldena, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965.

Der Leiter des Kreiskirchlichen Rentamtes Anklam, Kreissynodaloberrentmeister Bruno Zeising, zum 1. Januar 1966.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 2) Mitteilungen des Oek.-miss. Amtes Nr. 53 — Fortsetzung Nr. 8 aus ABl. Nr. 10—11/ 1965 —

Weitere Unterlagen stehen im Ökumenischen Institut Berlin zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im übrigen verweisen wir auf die Informationsbriefe Nr. 1, 2, 3, 6, 10, 25, sowie auf einige Artikel in den „Zeichen der Zeit“: 1949/333 ff; 1950/S. 164 ff; 1952/S. 25 ff; 1953/S. 447 ff; 1961/S. 104 ff; 1962/S. 111 ff; 1963/S. 421 ff. Neben dem Zeugnis öffentlicher Verlautbarungen steht das mannigfache Lebenszeugnis einzelner Christen verschiedener Rassen und Denominationen. Die öffentliche Verantwortung der Christen dieses Landes ist eine besonders schwere Aufgabe. Die Kirchen der Ökumene sollten sie dabei nicht allein lassen, sondern mit ihnen denken und für sie beten, daß sie die richtigen Worte und Taten finden. —

Johannes Althausen

1. Gesetze zur rassischen Scheidung

1927 Immorality Act*)

Stellt den Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Afrikanern unter Strafe.

1949 Prohibition of Mixed Marriages Act

Erklärt Heiraten zwischen Weißen und Nichtweißen für ungesetzlich. Die Rassenzugehörigkeit des Paares entscheidet der Standesbeamte. Gemischtrassische Ehen, die außerhalb der Union geschlossen wurden, sind ungültig.

1950 Population Registration Act

Jeder Bewohner des Unionsgebietes hat seine Rassenzugehörigkeit registrieren zu lassen. Eine Auswahlkommission entscheidet über die Zugehörigkeit nach dem Maßstab: ein Weißer ist „eine Person, die offensichtlich weiß erscheint oder die allgemein als weiß akzeptiert ist, jedoch nicht eine Person, die offensichtlich weiß erscheint, aber allgemein als Farbig gilt“.

1950 Immorality Amendment Act

Dehnt die Bestimmungen des Gesetzes von 1927 aus auf Angehörige aller nichtweißen Gruppen. Von 1950 bis 1960 sind 3890 Personen nach diesem Gesetz zu Gefängnisstrafen verurteilt worden.

*) Wir haben um der Klarheit willen die offiziellen englischen Bezeichnungen der Gesetze stehen lassen. Die Bedeutung des englischen Titels geht jeweils aus der Erläuterung hervor (Althausen).

2. Trennung der Wohngebiete und öffentlichen Einrichtungen

1913 Natives Land Act

Bestimmt, daß kein Afrikaner außerhalb der Reservate Landbesitz erwerben darf und beschneidet seine Möglichkeiten, auf weißen Farmen Land zu pachten. Umgekehrt verbietet es den Weißen den Landerwerb in den Reservaten. Es wird eine Untersuchungskommission eingesetzt, deren Empfehlungen dahingehen, 13% der Bodenfläche der Union für Reservate bereitzustellen.

1923 Urban Areas Act

Gibt den Gemeindeverwaltungen das Recht, gesonderte Wohngebiete für die farbigen Einwohner zu bestimmen und schränkt die Bewegungsfreiheit der Afrikaner ein. Die Afrikaner außerhalb des Kaplandes werden zur Kontrolle dieser Bewegungen einem einheitlichen Paßwesen unterstellt. Sie erhalten innerhalb ihrer städtischen Wohngebiete beschränkte Besitzrechte.

1937 Natives Laws Amendment Act

Zwingt die Gemeindeverwaltungen, die oft nur sehr zögernd angewandten Urban Areas Acts durchzuführen. Die Stadtverwaltungen erhalten Vollmacht, als überflüssig angesehene Afrikaner in die Reservate abzuschicken; bzw. dort die Eingeborenenkommissare die Gewalt, einen Afrikaner am Verlassen des Reservates zu hindern.

1945 Natives (Urban Areas Consolidation) Act

Stellt den Aufenthalt in den Stadtgebieten ohne behördliche Genehmigung für die Afrikaner unter Strafe. Auch der in einer Stadt geborene Afrikaner hat dort kein dauerndes Wohnrecht mehr, ebenfalls können die Familienangehörigen eines dort Ansässigen kein Recht auf das Wohnen bei ihren Familienangehörigen geltend machen.

1950 Group Areas Act

Schafft eigene Wohngebiete für jede Rassen-Gruppe und sieht große Umsiedlungsaktionen vor. Dies Gesetz wird in den folgenden Jahren ständig durch weitere Bestimmungen ergänzt. Allein in Kapstadt waren von den Umsiedlungen bis 1961 betroffen: 7731 Weiße, 94 148 Coloureds, 4658 Asiaten; Afrikaner haben in Kapstadt kein Wohnrecht.

1952 Native Laws Amendment Act

Ohne Erlaubnis darf kein Afrikaner sich länger als 72 Stunden in einem städtischen Gebiet aufhalten, außer, er ist dort geboren und permanent ansässig gewesen. Hat er auch nur kurze Zeit anderswo sich aufgehalten, verliert er sein Wohnrecht. Die Aufenthaltserlaubnis ist abhängig vom Arbeitsverhältnis; Familienangehörige eines Ansässigen dürfen sich nur im selben Gebiet aufhalten, wenn sie dort ebenfalls in einem Arbeitsverhältnis

stehen. Von 1955 bis 1960 wurden 2 411 860 Personen wegen Vergehens gegen diese und die damit verbundenen Paßgesetze verurteilt, fast ein Viertel der gesamten afrikanischen Bevölkerung der Union.

1953 Bantu Education Act

Nimmt den Provinzen der Union die Kompetenzen über das Erziehungswesen für die Afrikaner und überträgt sie dem Bantuministerium. Dieses Erziehungssystem wurde auf die „besonderen Bedürfnisse der Bantu“, wie sie sich das Ministerium vorstellt, ausgerichtet.

1953 Reservation of Separate Amenities Act

Erklärt es für gesetzlich zulässig, daß Verkehrsunternehmen usw. für die einzelnen Rassengruppen getrennte Einrichtungen schaffen, wobei sie weder allen Rassen ihre Dienste anbieten müssen noch gleichwertige Dienstleistungen anzubieten haben.

1955 Natives (Urban Areas) Amendment Act

Geht gegen die in Gebäuden der weißen Stadtgebiete lebenden nichtweißen Bediensteten und Angestellten vor und zwingt diese zum Umzug in die für sie vorgesehenen Viertel.

1957 Natives Laws Amendment Act

Gibt dem Minister für Eingeborenenangelegenheiten die Vollmacht, gemischtrassische Gottesdienste zu verbieten. – Das Gesetz verschärft gleichzeitig die Bestimmungen über die Wohn- und Aufenthaltsrechte der Afrikaner in Gebieten außerhalb der Reservate.

Group Areas Amendment Act

Verbietet den Besuch von Kinos, Restaurants, Clubs durch Angehörige verschiedener Rassengruppen.

1959 Extension of Universities Act

Schafft eigene Hochschuleinrichtungen für einzelne Rassen- und Stammesgruppen und verschließt die bisher allen Rassen zugänglichen, sogenannten „offenen“ Universitäten, außer in einigen Ausnahmefällen, die von der Genehmigung der Regierung abhängen.

1960 Reservation of Separate Amenities Amendment Act

Schafft getrennte Badestrände für die einzelnen Rassengruppen.

1963 Better Administration of Designated Areas Act

Verstärkt die Vollmachten für Umsiedlungen unter dem Group Areas Act.

Bantu Laws Amendment Act

Beseitigt alle grundsätzlichen Wohnrechte für Afrikaner in städtischen und ländlichen weißen Gebieten. Rund 7 Millionen Afrikaner werden in den Status des Wanderarbeiters gezwungen.

3. Wirtschaftliche Diskriminierung

1911 Mines and Works Act

Schließt die Nichtweißen von einer Reihe von Tätigkeiten ausdrücklich aus und bestärkt die in Abmachungen zwischen den weißen Arbeitern und den Unternehmern festgelegte „konventionelle Farbenschränke“, nach der die nichtweißen generell auf die ungelerten Tätigkeiten beschränkt sind.

1922 Apprenticeship Act

Schafft eine Regelung des Lehrlingswesens, wobei die Gesetzesbestimmungen so gefaßt sind, daß zwar nicht ausdrücklich, jedoch in der Wirkung, der Masse der Nichtweißen die Chance zur Erlangung einer höheren Berufsqualifikation genommen ist.

1928 Old Age Pensions Act

Schafft eine Altersversorgung für die Weißen, die in sehr abgeschwächtem Umfang ebenfalls Coloureds zugute kommen kann, jedoch für Afrikaner und Inder nicht gilt.

1932 Native Service Contract Act

Bestimmt, daß die weißen Farmer die auf ihrem Besitz lebenden afrikanischen Pächter, die als „squatter“ in ihrer ursprünglichen Heimat gebliebenen Nachkommen jener Afrikaner, die vor der weißen Landnahme dort lebten, in festen Tagelohn nehmen und eine festgesetzte Zahl von Tagen für sich arbeiten lassen müssen und diejenigen, die dieses Verhältnis nicht eingehen wollen beziehungsweise überzählig sind, in ein Reservat zu schicken haben. Es gilt nur für Transvaal und Natal.

1936 Natives Trust and Land Act

Dehnt die Geltung des Gesetzes von 1932 auf die gesamte Union aus.

1951 Native Building Workers Act

Gestattet die Ausübung von gelernten Tätigkeiten durch afrikanische Bauarbeiter, aber nur für Bauvorhaben in Afrikanergebieten. Ein Weißer darf keinem afrikanischen Maurer oder Bauhandwerker einen Auftrag geben.

1956 Industrial Conciliation Act

Zwingt die teilweise mehrrassischen Gewerkschaften zur Aufspaltung nach rassischer Zugehörigkeit der Mitglieder und legt die Tätigkeitsbereiche für die einzelnen Rassengruppen fest.

1960 Factories, Machinery, and Building Works Amendment Act

Ermächtigt die Regierung, von privaten und öffentlichen Unternehmungen getrennte sanitäre Anlagen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume, Arbeitsplätze usw. für die Beschäftigten verschiedener Rassenzugehörigkeit einrichten zu lassen.

1963 Bantu Laws Amendment Act

Nimmt den Afrikanern die letzten Rechte in den städtischen Gebieten und den weißen Landbezirken. Damit sind alle Afrikaner, die außerhalb der Reservate ihren Lebensunterhalt suchen, zu rechtlosen, vollkommen von der Erhaltung eines Arbeitsplatzes abhängigen Wanderarbeitern gemacht.

4. Politische Diskriminierung

1920 Native Affairs Act

Zur Beratung der Regierung wird ein Rat für Eingeborenen-Angelegenheiten ernannt. Die Selbstverwaltungsrechte in den Reservaten werden ausgedehnt, häufigere Beratungen mit Häuptlingen und anderen Vertretern der Afrikaner werden in Aussicht genommen.

1936 Representation of Natives Act

Die ungefähr 11 000 afrikanischen Wähler im Kapland werden aus der allgemeinen Wählerliste herausgenommen und können von da ab nur noch drei weiße Abgeordnete ins Parlament wählen. Die übrigen Afrikaner der Union erhalten das Recht zur Wahl von vier weißen Senatoren, die noch nicht Wahlberechtigten im Kapland dürfen außerdem zwei weiße oder schwarze Abgeordnete in den Provinzrat wählen. - Außerdem wird ein Eingeborenen-Repräsentativ-Rat geschaffen, in den die Afrikaner über ihre traditionellen Autoritäten zwölf Vertreter entsenden, die Regierung vier Afrikaner nominiert und ihre fünf wichtigsten Eingeborenenkommissare entsendet. Dieser Rat hat beratende Funktion in allen Eingeborenenfragen.

1946 Asiatic Land Tenure and Indian Representation Act

Gewährt den Indern Natal's und Transvaals einen ernannten und einen gewählten weißen Vertreter im Senat sowie drei weiße Abgeordnete, die sie auf einer gesonderten Wählerliste ins Unionsparlament wählen. In Natal erhalten die Inder das Recht zur Wahl von zwei Abgeordneten, Weißen oder Indern, in den Provinzrat.

1948 Asiatic Laws Amendment Act

Entzieht den Indern ihre Vertreter im Unionsparlament.

1951 Bantu Authorities Act

Schafft den Eingeborenen-Repräsentativ-Rat ab und richtet stammesmäßig ausgerichtete und regional gegliederte Bantu-Autoritäten in den Reservaten ein, die vom Ministerium für Eingeborenen-Angelegenheiten ernannt und abgesetzt werden.

1959 Promotion of Bantu Self-Government-Act

Schafft die afrikanische Vertretung im Unionsparlament ab und legt Richtlinien für die Schaffung von Selbstverwaltungen in den zu

Bantustan umzugestaltenden Reservaten fest. Diese Selbstverwaltungen haben ein Übergewicht der traditionellen Autoritäten, bei deren Besetzung die Regierung ein entscheidendes Wort mitzureden hat.

1963 Transkei Constitution Act

Richtet die ersten im Gesetz von 1959 vorgesehenen Selbstverwaltungskörperschaften für afrikanische Heimatteritorien ein. Transkei-Bürger ist jeder Angehörige der in diesem Gebiet lebenden Stämme oder von deren Mitgliedern abstammende Afrikaner in der Union. Er untersteht den Gesetzen und Verordnungen des Transkei-Parlaments auch außerhalb des Territoriums. Dieses Parlament besitzt weitgehende Kompetenzen im Bereich der inneren Verwaltung, jedoch keine in bezug auf äußere Souveränität. Die Abgeordneten werden nur zum Teil gewählt, die Mehrheit besteht aus Häuptlingen und anderen traditionellen Vertretern. Die Gesetzgebung bedarf der Zustimmung des Präsidenten von Südafrika.

Zur Erklärung: Die Transkei ist ein 41 400 qkm großes Gebiet im Südosten des Kaplandes, zwischen East London, Queenstown, Kokstad und Port Shepstone gelegen. In ihr wohnen 1,25 Mill. Bantu, die hauptsächlich zur Xhosa-Gruppe gehören. Die Hauptstadt ist Umtata, der Chefminister Kaizer Mantanzima, der sich vor allem auf die Häuptlinge im Parlament stützt. Die Mehrheit der gewählten Parlamentsmitglieder dagegen steht unter Führung von V. Poto, der sich für eine Integration der Rassen einsetzt, in Opposition. Bis heute ist die Transkei das einzige der sieben geplanten Bantustan geblieben.

5. Der totalitäre Staat

1927 Native Administration Act

Gegen die behördliche Anordnung, daß ein einzelner oder eine Gruppe Afrikaner ein Gebiet zu verlassen hat, gibt es keine Einspruchsmöglichkeit. Die Behörden können „Agitatoren verbannen, die Haß zwischen den Rassen säen“. Stämme dürfen umgesiedelt werden.

1930 Riotous Assemblies Act

Gibt der Regierung Vollmachten, politische Versammlungen der Nichtweißen aufzulösen und gegen Protestaktionen dieser Bevölkerungsgruppe gewaltsam vorzugehen. „Rädelsführer“ oder „Agitatoren“ können vom Betreten oder Verlassen jedes beliebigen Gebiets abgehalten werden. Außerhalb der Union Geborene kann die Regierung deportieren, falls sie diese der „Verhetzung von Afrikanern“ für schuldig befindet.

1950 Suppression of Communism Act

Verbietet die Kommunistische Partei und deren Unterorganisationen oder von Kommunisten durchgesetzte oder kommunistische Ziele vertretende Vereinigungen und beschneidet die

zivilen Rechte der Mitglieder solcher verbotenen Organisation ganz entscheidend. Jeder, „der eines der Ziele des Kommunismus vertritt“, kann den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen werden.

1952 Criminal Sentences Amendment Act

Bestimmt, daß die Prügelstrafe gegen bestimmte Vergehen verhängt werden kann. 1952 bis 1962 wurden 850 000 Schläge wegen größerer oder kleinerer Vergehen verhängt.

1952 Natives (Abolition of Passes and Coordination of Documents) Act

Paßt die bestehenden Paßgesetze zusammen, so daß heute jeder Afrikaner über 16 Jahre ständig kontrolliert werden kann, in Bezug auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Wechsel des Wohnorts, Steuerzahlungen. Ein Paß mit diesen Angaben muß ständig mitgeführt werden. Bei Übertretung einer der komplizierten Bestimmungen dieses Gesetzes wird der Betroffene meist ohne Gerichtsverhandlung in Haft genommen und aus dem betreffenden Gebiet fortgeschafft oder in ein Arbeitslager gesteckt.

1953 Criminal Law Amendment Act

Verhängt strenge Strafen gegen jede Gesetzesübertretung, die einem politischen Protest Ausdruck verleihen will. Diese Bestimmungen sind gerichtet gegen die Paßverbrennungsaktionen und ähnliche gewaltlose Widerstandskampagnen.

1954 Riotous Assemblies and Suppression of Communism Amendment Act

Nimmt dem Minister die Verpflichtung, bevor er jemanden den Restriktionen der betreffenden Gesetze unterstellt, diesem die Möglichkeit zum Einspruch und zur Verteidigung zu bieten. Alle erfaßten Kommunisten werden unwählbar für das Parlament oder den Provinzrat.

1955 Departure from the Union Regulation Act

Bestimmt, daß jeder Unionsbürger das Land nur mit einem gültigen Paß oder einer anderen behördlichen Erlaubnis verlassen darf und gibt dem Innenminister die Vollmacht, einen Paß zu verweigern oder einen ausgegebenen Paß einzuziehen. Diese Vollmacht wird heute in größtem Umfang gegen prominente Gegner der Regierung eingesetzt. Zum Beispiel gegen Alan Paton.

1956 Native Administration Amendment Act

Verbannungsanordnungen müssen sofort befolgt werden, ohne daß der Betreffende rechtzeitig vorher benachrichtigt werden muß.

1961 Defence Amendment Act

Gestattet dem Verteidigungsminister im Kriegsfall oder unter dem Ausnahmezustand, zur Erhaltung der Sicherheit jede beliebige Gruppe an einem ihm dafür geeignet erscheinenden Ort zu konzentrieren. Diese Anordnung darf

nur vier Tage gelten, kann jedoch laufend erneuert werden.

General Law Amendment Act

Gestattet die Inhaftierung ohne richterlichen Befehl und richterliche Untersuchung bis zu 12 Tagen.

1962 General Law Amendment Act (Sabotage Act)

Gestattet, Gegner der Regierung unter Hausarrest zu stellen. Die Mindeststrafe für Sabotage wird auf fünf Jahre festgelegt, die Höchststrafe ist der Tod.

1963 General Law Amendment Act

Zum Zweck des Verhörs darf eine Person bis zu 90 Tagen in Haft gehalten werden, ohne daß ein Haftbefehl vorliegen muß oder eine richterliche Untersuchung des Falles stattfindet. Diese Haft kann nach Ablauf einer Periode erneuert werden. (Ab 11. Januar 1965 vom Justizminister vorläufig aufgehoben. Wie jedoch ausdrücklich betont, soll es jederzeit „nach Bedarf“ wieder eingeführt werden können.)

1963 Publications and Entertainments Act

Regelt die Zensur von Presse, Büchern, Filmen, Bühnenvorstellungen, Kunstveranstaltungen. Gerichtet ist es vor allem gegen Darstellungen von Rassengleichberechtigung oder vom Rassenzusammenleben, gegen politische Propaganda der Gegner, gegen Pornographie.

1964 Bantu Laws Amendment Bill

Gibt der Regierung totale Kontrolle über die in den weißen Gebieten wohnenden und arbeitenden Afrikaner. Arbeitssuche darf nur noch durch das staatliche Arbeitsbüro erfolgen. Jeder Arbeitgeber macht sich strafbar, der ohne Vermittlung des Büros einen Afrikaner einstellt. Die Beamten dieses Büros haben das Recht, Afrikaner zu arretieren, die nicht durch das Büro vermittelt wurden. Es verfügt über sogenannte „Aid Centres“, in denen die Aufgegriffenen bis zur Ausweisung beziehungsweise Arbeitsvermittlung zwangsweise interniert werden. Alle bisherigen Sonderregelungen für Afrikaner, die seit der Geburt oder seit 15 Jahren in weißen Gebieten gelebt haben, sind aufgehoben. Jeder Afrikaner kann ausgewiesen werden, wenn aus einem bestimmten Gebiet (Reservat) genügend Afrikaner im betreffenden weißen Bezirk sind; wenn ein Afrikaner als „faul“ oder „unerwünscht“ klassifiziert wurde; wenn es nicht mehr im Interesse des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder der Öffentlichkeit liegt, daß der Betreffende sich im weißen Gebiet aufhält. Familienangehörige dürfen nur dann zusammenleben, wenn sie „zuvor ordentlich im gleichen Distrikt“ gelebt haben. Das gilt auch für Jungvermählte, so daß die Zuzugsgenehmigung für den Ehepartner aus einem anderen Gebiet vom Entscheid des Büros abhängt. Wird diese nicht

erteilt, so darf die Frau ihren Mann nicht länger als 72 Stunden besuchen. Wird sie während dieser Zeit von der Polizei oder den Beamten des Büros angetroffen, so muß sie den Beweis erbringen, die 72 Stunden nicht überschritten zu haben. Die Bürobeamten haben das Recht, die Häuser der Afrikaner ohne Durchsuchungsbefehl zu betreten.

Nr. 3) Luther-Akademie 1965

In diesem Jahr war der Hochschullehrgang der Luther-Akademie stark mit Luther selbst beschäftigt. Dieser erste Eindruck des Programms (s. Amtsblatt 1965 S. 64) blieb, auch wenn Prof. H. Bornkamm, Heidelberg, – übrigens auch wie Prof. Elliger, Soest – mit seinem Thema über den jungen Luther ausblieb. Drei Vorlesungen rührten entscheidende Luther-Momente an.

Zunächst mußte der praktische Theologe Prof. Dr. G. Krause, Bonn, mit seinem Thema: „*Theologia practica bei Luther*“ dogmengeschichtlich in die Begriffe der mittelalterlichen Theologie einführen, um Luthers Umdenken eindrücklich zu machen. Mit den Kreuzzügen war Aristoteles in die Geisteswelt des Abendlandes eingedrungen mit seiner Gruppierung der Wissenschaft in spekulative, praktische und artistische Sachgebiete und hatte damit die Theologie in die Auseinandersetzung gebracht, ob sie eine spekulative (Thomas Aq.) oder praktische (Scotus) Wissenschaft sei. Anfangs stand Luther in Erfurt und Wittenberg im Einfluß der „Theologie in Praxis“, die ihr Wesen nicht in Spekulation, sondern im „Sein in der Liebe“ erkannte. Sein Umbruch äußert sich in der energischen Verwerfung der *theologia practica* – und der *theologia speculativa*, also der gesamten scholastischen Theologie. Gebraucht er dann die Begriffe der „wahren“ „praktischen Theologie“, ja der „spekulativen Theologie“ positiv in seinem System, so haben sie ein völlig anderes, eben reformatorisches Gesicht. – Beim Spekulieren in den Himmel hinauf hatte der „Mönch sich den Hals gebrochen“ (Luther), er hatte in Scholastik und Mystik die Vernunft verlassen und „über Sein und Nichtsein hinaufsteigen“ wollen. Nun weiß er, daß Gott und sein Christus nicht philosophisch-ontologisch zu erfassen ist, sondern allein in seinem Wort, mit dem Gott als Subjekt dem Menschen gegenüber tritt. Damit ist die (philosophische) *Ungewißheit* und Christus, und zwar der Gekreuzigte: der *Christus im Tod zum realen Kern der Theologie* gemacht. In ihm und in seiner Entfaltung gestaltet sich die wahre praktische Theologie, die Gottes Rede lebensnah und lebenswirksam weiß, die Rechtfertigung daher unentbehrlich für den Weltenlauf macht, die Glauben als alleinige Quelle für gute Werke setzt, die somit wirklichkeitstreu ist und darum die Lebensweisheit der Philosophie positiv bewerten kann. Diese Gestaltung *geschieht in Erfahrung*, zu der notwendig – eben seinsbedingt durch die Ungewißheit – die *Anfechtung* gehört. – Unter Verweis auf zwei Veröffentlichungen – H. M. Müller, *Erfahrung und Glauben bei Luther*; B. Hägglund, Theo-

logie und Philosophie bei Luther und in der oec. Trad. – wurde nun die Notwendigkeit der Praxis für den Glauben begründet. Am Beispiel Josephs wird in der Genesis-Vorlesung gezeigt, wie seine reine Spekulation, von Vaters Unterweisung über Wesen, Verheißung und Forderung Gottes hervorgerufen, ihn bei seinem Verkauf nur weinen lassen kann. Aus diesen Tränen werden Freudentränen (= Glauben), wo die Praxis einsetzt, dieses Unerwartete, vorher nicht Berechnete und nicht Berechenbare, diese widrige wie auch alltägliche Situation als Gottes guten Willen aufzunehmen. In dieser Praxis ist der *Vorgriff* enthalten, der *Gott wider alle Erfahrung* behauptet. Dieser Glaube ist eine *mächtige* Sache (und nicht müßiges Denken), wenn Joseph, der mit der Auferstehung der Toten an die er nach Luther glaubt, größeres als Bürgerfreiheit oder das Reich Ägypten hofft, in seinen Funktionen im Kerker und Palast keine Angst in seiner Haft- oder Machtposition, kein Streben nach Machterweiterung kennt und das Größte und Beste in der Welt, die Gott gehört, in der Freiheit des Glaubens „leicht“ nimmt. Damit ist die *hermeneutische Möglichkeit des Glaubens* herausgestellt. Der Glaube ist die alleinige und wirksame In-Gebrauchnahme des Wortes Gottes. Und zwar nicht der selbstherrliche Glaube, der das Wort für sich nutzt, sondern der, der in Liebe mit dem Wort recht „umgeht“, wobei der Glaube Einsatz mit ganzer Existenz ist und in diesem Kampf seine Wirklichkeit hat, wo Gott der wirklich Handelnde ist. Da aber das „Wort“ eine vorläufige Äußerung und nicht *res ipsa*, nur Mittel des heiligen Geistes ist, ist die *hermeneutische Relevanz der Erfahrung* festgestellt. Diese Erfahrung *hat als wesentliches Moment* nicht das Bewußtsein metaphysischer Identität, sondern *die Anfechtung*; sie ist keine natürliche, sondern eine *Glaubenserfahrung*, die *im Widerspruch* festhält. So ist die Erfahrung hermeneutisch gefordert: *Im Leben, Sterben und Verurteiltwerden wird der Theologe*, nicht im Erkennen, Lesen und Studieren. *Der theologische Ort dieser Praxis ist die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium*. Das müssen alle Prediger wissen; an ihr hängt Schrift und Theologie, ja die Kirche. Diese Unterscheidung wird logisch nicht ausreichend vollzogen, sondern entscheidend praktisch. Die Praxis hat aber die Situation des Kampf-Glaubens, wo das Gewissen mit dem Richterspruch Gottes gegen seinen Heilszuspruch streitet. Dort ist der Glaube kein Gedankenglauben mehr. Gesetz und Evangelium sind darum *aufs engste verbunden* (*conjunctissime*) für den Glauben. Die *conjunctio practica* ist keine *cognitio*, kein Denkkakt, sondern *vollzieht sich im geschichtlichen Existieren*, im Aushalten in dem Sprung zwischen den beiden Positionen: wir sagen – Gott sagt. Hier steht die rechte Theologie der Spekulation und die der Praxis im nahen zeitlichen Bezug. Die Praxis der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ist das Schwerste, denn der Mensch an sich hat sie nicht, sondern der heilige Geist: Gott muß hier der heiligste Meister sein. Die Praxis des Glaubens schafft daher er selber, der Mensch kann nur hinweisen auf ihn, sein Wort und sein Walten in der Geschichte. Deshalb ist

die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium nicht genug zu lernen, und in dieser Praxis macht nicht Übung den Meister, denn die Entscheidung des Glaubens ist immer neu in neuer Situation der Geschichte. So muß *theologia practica* im Sinne Luthers darauf aufmerksam machen, daß der Glaube zu kämpfen hat im feindseligen Zusammensein von Gesetz und Evangelium – und so immer Gottes Sache bleibt. – Dieser Wiedergabe-Versuch muß auf die Veröffentlichung dieses bedeutsamen Vortrages im nächsten Jahr verweisen; dann wird der Vortrag noch durch Folgerungen für die Praxis erweitert sein.

Mit großem Applaus wurde auf dem Katheder Prof. Dr. P. I. N. O. M. A. A. aus Helsinki begrüßt. Er las über „Das Gesetz in Luthers großer Galaterbrief-Vorlesung“. Hier wurde über die Forschungssituation unterrichtet, in der Ehlert bei Luther den scharfen Gegensatz von Gesetz und Evangelium unter dem Heilsaspekt ansetzt, während die Barth'sche Richtung beide Offenbarungsmomente in Harmonie unter dem Begriff des *tertius usus legis* faßt; die vermittelnden Versuche von Althaus und Joest (Gesetz der Freiheit) dazu wie die schwedische Forschung wurden angedeutet. Ebenso wurde der Gegensatz Luthers zum Thomismus wie Nominalismus dargestellt. In der großen Galaterbrief-Vorlesung ist das Gesetz die Verderbensmacht, die wohl Aufgaben am Fleisch hat, aber das Gewissen nicht beherrschen darf. Das Gesetz hat bleibende, aber auch zugleich vergehende Bedeutung. Dieses dialektische Verhältnis hat seinen Grund in dem immer werdenden Christen. Hier waren sachgegebene Zusammenhänge mit dem oben angegebenen Vortrag (Gesetz und Anfechtung).

Unter dem Terminus „Zugleich“ charakterisierte Prof. D. Schott, Halle, „Mensch und Zeit in Luthers Rechtfertigungslehre“, in Konfrontation zur römischen Lehre. Luthers Formel „Gerecht und Sünder zugleich“ ist für die römische Kirche anstößig, da dort die reale Heiligung geleugnet und sittliche Begriffe verwirrt zu sein scheinen. Der Zeit- und Relativitätsbegriff „zugleich“ wird von Luther nicht im anthropologischen Sinn, sondern für die Geltung des Menschen vor Gott in der Zeit gebraucht und kennzeichnet Gott, Mensch und Zeit in ihrer gegenseitigen Beziehung. Damit wird ein Beitrag zum Zeitproblem geliefert. Die Kategorie der *Gleichzeitigkeit* findet sich bei Luther an den Gegensätzen: (a) gerecht – Sünder, (b) Glaube – Werk, (c) Gesetz – Evangelium, (d) außen – innen. Was steckt in diesen „Begriffen“ für eine Zeitproblematik?

(a) Nach der römischen Lehre macht die heiligmachende Gnade in der Taufe einen Gerechten; verliert der Sünder die Gnade, so muß sie im Bußsakrament wieder gewonnen werden. Im Stande der Gnade, in der der Christ von Todsünden frei ist, ist er mit läßlichen Sünden gerecht. Dagegen hält Luther fest: *Auch in und nach der Taufe* ist der Mensch, ehe er läßliche Sünden begangen hat, Sünder, sodaß er nach Person und Werk nicht vor Gott bestehen kann, und wird erneuert in seinem Tun. Zugleich Sünder und gerecht. (b) Rom: Es

gibt keine Rechtfertigung ohne die Wurzel des Glaubens. Darum ist auch toter Glaube *ohne Werke* wahrer Glaube und damit Wurzel der Rechtfertigung. Es gibt *Zeiten* des Glaubens ohne und *Zeiten* desselben mit Werken. Luther: Es gibt keine Rechtfertigung ohne Werke, die das Gesetz erfüllen. Glaube kann nicht tot sein, will er nicht als Glaube aufhören; die Werke „folgen“ ihm – im sachlichen, nicht zeitlichen Verständnis des Wortes. Der Glaube ergreift Gott und ist darum *niemals* allein *ohne Werke*. Zugleich Glaube und Werk. (c) Rom sagt mit Luther: Das alte Gesetz kann nicht rechtfertigen, ist Zuchtmeister auf Christus. Das neue Gesetz (= Evangelium) ist lebendig machend, erneuernd. Jedoch faßt Rom das neue Gesetz mit seiner Gnadenkraft sakramental, sodaß zwischen dem Sakrament des alten und dem des neuen Gesetzes geschieden wird: das alte deutet nur die sakramentale Gnade Christi an, das neue enthält sie. Luther dagegen: Beschneidung und Taufe sind beide Zeichen mit dem Verheißungswort, ihre Wirklichkeit liegt darum nicht in dem *opus*, sondern im Glauben an das Verheißungswort, sodaß Gott selbst ihre Wirksamkeit ist und nicht das Zeichen. Altes und Neues Testament unterscheiden sich so nur an ihrem geschichtlichen Ort, nicht in der Sache. Dies gilt nicht nur in der Gnade, sondern auch im Gesetz, das bleibende Bedeutung hat (gegen die Antinomer). Altes und Neues Testament sind beide zugleich in zwei Zeiten, der des Gesetzes und der der Gnade. Der Christ ist als Fleisch unter dem Gesetz, als Geist unter dem Evangelium. Damit verbinden sich zwei Zeiten: Gesetz und Evangelium haben *beide unmittelbare Gegenwartsbedeutung*. (d) Die Spannung zwischen dem *äußeren* Zeichen in Gottes Handeln in Taufe, Abendmahl und allem Heilbringen und der *inneren* Rechtfertigung lösen Thomas (kasual) und Scotus (occasionell) durch den Vollzug *ex opere operato*. Das lehnt Luther ab – genauso wie die Entwertung des Sakraments, das eben nicht bloß Bekenntnishandlung vor der Welt ist (gegen Zwingli). Taufe und Abendmahl sind Gnadenmittel, weil der heilige Geist, der Glauben schenkt und erneuert, nicht aus menschlichem Inneren, sondern von *außen* kommt: durch *Christi Botschaft*, die *durchs Ohr* zu hören ist. Ohne äußerliches Wort keine Gnade und kein Geist (Schmalk. Art. Bek. Schriften, 1930, S. 453 f.). Daß die Predigt von Christus nur von außen geschieht, ist am Sakrament besonders sinnfällig. Daher ist äußere Handlung von der Gnadenzusage nicht zu scheiden. Zugleich äußeres Verheißungswort im äußeren Ohr und Glaube im Herzen. – Die Bestimmung „Zugleich“ setzt und ordnet damit nicht gleich, sondern *läßt keine Ruhe* zu und schafft *zielgerichtete Bewegung*: Sünde im Gehen, Gerechtigkeit im Kommen; Sünde bleibt bis zum Tod, dort endlich abgetan. Im Streit zwischen Fleisch und Geist unter Gesetz und Evangelium, schaut der Christ in die Zukunft, wo das Fleisch abgetan; erst dann vom Geist ganz erleuchtet bedarf es der Gnadengaben für den Sünder nicht mehr. – Der Christ unter dem „Zugleich“ als Werdender ist in seinem *ganzen* Leben erfaßt. In diesem Begriff „ganz“ steckt wieder die Problematik der unwiederholbaren und unrevidierbaren Zeit. Das

ganze Leben des Gläubigen ist eine Buße bis in die letzte Zeit: Haß gegen die Sünde und sich selbst, Buße in Geist und Wahrheit und nicht guten Werken, ständiges Gebet ‚Vergib uns unsere (wirkliche) Schuld‘ (Ablaßthesen; Angriff gegen falsche Sakramentstheologie). Ebenso wird das *ganze Leben durch den Glauben*, in dem die Vaterunser-Bitte verwirklicht wird, verändert (nicht durch Sakramente oder Lebensweise). Der ganze Mensch in seinen charakteristischen Momenten wie Wollen, Zeitverfügung, Sprache und damit Geschichtsformung erfährt mit dem lebendigen Gott („Du“) sein *Sein* und seine *Sünde*. Sein Leben ist daher keine Zuständlichkeit, sondern Vollzug: immermehr gerechtfertigt, immermehr von Sünde befleckt (Thesen de homine 1536). Er lebt unter Gottes „neuem Testament“ Abendmahl kein sacrificium), seiner Willensverfügung, die für ihn in Kraft steht, ist in dem „zweier Zeiten Schlachtgebiet“ (C. F. Meyer) des Gesetzes und der Gnade, zwischen der Vergangenheit in Kreuz und Auferstehung Christi und der Zukunft seiner Auferstehung und des ewigen Lebens.

Von der weiteren Umwelt Luthers stellte Frau Dr. Werl, Dresden, zwei „Kirchengeschichtlich und politisch bedeutende Frauen der Reformationszeit“ vor: die Schwestern *Anna* (1485–1525) und *Katharina* (1487–1561) von Mecklenburg, beide Mütter bedeutender Fürsten der Reformationszeit, hier des *Philipp von Hessen*, dort des *Moritz von Sachsen*. Beide Schwestern bewähren sich in harter Auseinandersetzung. *Anna*, 1509 schon Witwe geworden, führt einen klugen und energischen Kampf für ihren Sohn gegen Regentschaft und Vormund (Friedrich den Weisen), gewinnt schließlich die Macht und regiert in vorbildlicher Fürsorge und Wirtschaftsführung, viel in Verbindung mit Georg von Sachsen, dem Schwiegervater der Tochter. blieb sie im alten Glauben, so wurde die jüngere Schwester *Katharina*, lange mittellos gehalten und so recht spät verheiratet mit Heinrich von Sachsen-Freiberg, die treibende Kraft der Reformation im albertinischen Sachsen gegen den harten Widerstand ihres Schwagers Georg, dem erbitterten Luther-Gegner. Dreizehn Jahre muß sie um die Entscheidung ihres Mannes ringen, der wirtschaftlich vom stärkeren Bruder abhängig ist, und drei weitere Jahre mit ihm zusammen gegenüber allem Druck und Enterbungsabsichten Georgs bestehen, bis dessen Tod die Spannung löst. 1539 wird die Reformation im Albertinischen eingeführt. Bald darauf Witwe, gewinnt sie nach anfänglicher Spannung Einfluß auf ihren Sohn Moritz. Ihre Empörung über das Augsburger Interim wird diesen bestimmt haben, sich an ihm nicht zu beteiligen und nur pro forma das Leipziger zu erlassen. Sein Denkmal im Chor des Freiburger Doms ist sicher ihr Werk.

Prof. Dr. Haendler's (Rostock) Beitrag „Zum 1100. Todestag Ansgars“ enthüllte den *Stand der Mission 836–865 im skandinavischen Norden*, die wohl Wille und Wohlwollen des Papstes und des Kaisers Ludwig des Frommen und des Königs Ludwig des Deutschen fand, der es aber an wirksamer

Förderung mangelte. Umso entscheidender ist der Einsatz Ansgars, der in Dänemark und Schweden Christen unter den Sklaven und Glaubenswilligen unter den Freien und Herren findet, „Kirchen“ anrichtet, danach später dort tiefsten Irrglauben wieder feststellt und vor Thingentscheidungen gestellt wird, dessen Erzbistum Hamburg zerstört wird, so daß er in Bremen sich niederläßt und das Erzbistum Hamburg-Bremen sich kirchenrechtlich erwirken muß. Zu dieser schweren Aufgabe ist er in seiner *Frömmigkeit* bestimmt, in der *Träume* eine Rolle spielen. Auf Gesichte in Szenen und Stimmen wird er als Kind bewußter Christ, weiß er sich bestimmt zum Dienst, der im Martyrium gekrönt ist (den Märtyrertod fand er nicht), zum Missionsauftrag, zur Reise unter schwierigen Bedingungen, zum Bleiben im Erzbistum nach der Zerstörung Hamburgs, zum Vorstoß nach Nordelbien, wo schreckliche Verbrechen geschehen. In den Träumen war immer Kraft und Heil der evangelischen Botschaft das entscheidende Moment. Die Träume lagen oft zeitlich weit zurück und kamen in den entscheidenden Momenten wieder ins Bewußtsein.

Der Begriff „Weisheit“ verband zwei biblische Untersuchungen.

Dr. Skladny, Greifswald, versuchte, „*Die Weisheit im Rahmen des Alten Testaments*“ als ein Hauptmoment alt. Theologie herauszustellen, indem er ihre positive Erscheinung durch Gesetz und Propheten hindurch nachwies und die ältesten Zeugnisse dieser Literatur analysierte: Sprüche 10–15 (A), 16–22 (B), 25–27 (C), 28–29 (D). Die Kernfrage der Weisheit, wie der Mensch die von Jahwe gesetzte Ordnung der Welt erkennt und ihr im Alltagsleben gerecht wird, wird in der ältesten Gruppe A unter dem Thema ‚der Gerechte (= Weise) und der Frevler (= Tor)‘ entfaltet. Die pädagogische Absicht, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, soweit Gesetz und Kultus dies nicht regeln, ist offensichtlich. D gibt Regeln für das gesellschaftliche Verhalten, insbesondere für den König. C mußte unberücksichtigt bleiben, dafür die kompliziertere Gruppe B besonders beachtet werden: Dort ist Jahwe als Garant seiner Schöpfung gesehen, souverän dem Menschen gegenüber, sodaß bei diesem Plan und Handeln in Widerspruch treten als Folge seiner Schuld oder Uneinsichtigkeit. Hier äußern sich Ansätze weiterer Entwicklung der „Weisheit“-Lehre bis zur Theodizee-Frage, messianischer Hoffnung und jüdischer Apokalyptik. In der „Weisheit“ geht es daher mehr als um eine Spruchsammlung über nützlich und bequemes Leben, sondern um die Grundstruktur des Alten Testaments: der Theologie der Hoffnung. Der Sitz im Leben für die Formen der Weisheit ist hier das „kinetische“ (nomadische) Selbstverständnis, dort das statische „sedetäre“ (kanaanäische). Das sedetäre, bestimmt durch die Versuchung des Kulturvolkes, wird bedeutsam durch das Verheißungsmoment.

Prof. Dr. T. Holtz, nun auf dem Lehrstuhl für Neues Testament in Greifswald, setzte mit dem Thema „Weisheit“ an seinem Ort, nämlich dem hellenistischen Korinth an: „*Paulus und die korin-*

thischen „Weisen“. Zur Frage der Gotteserkenntnis“. 1. Kor. 1–2 begegnet es in der Alternative: Weltweisheit oder Kreuz, veranlaßt durch die Gemeindespaltung. Diese ist hervorgerufen durch hervorragende Männer, die im Zusammenhang von Taufe (1, 14 f; 10, 2) und Abendmahl (10, 3 f) mystische Weihen und damit Verwandlung erfahren, also Mysten sind (und keine Gnostiker. 2, 12 „Geist von Gott“ kennt der Gnostiker nicht, der von keiner Verwandlung, sondern von der Rettung zum Ursprung des menschlichen Wesens weiß) und sich so im Zustand der Vollkommenheit, der „Auferstehung“ wissen („Transeschatologische Existenz“ 4, 7 ff; 15). Die „Logos-Weisheit“ (sophia logou) ist der Zentralbegriff dieser Mysten, sie forschen (zetein – 1, 22) nach der Gottheit durch die Gottheit (theou sophian – 1, 24), fähig gemacht durch das „Martyrion Christi“ (1, 6.5). Hier ist der historische Jesus wohl festgehalten, in dem der transzendente Gott in der Welt zugänglich ist, doch das Charakteristikum des Menschen als Sünder nicht erfaßt, wenn er nur verwandelt und nicht versöhnt und erlöst ist. Die Korinther haben wohl diese Zusammenhänge nicht konsequent durchdacht, sondern nur den Zeitgeist aufgenommen. Paulus spricht positiv von der Weisheit. Gottes Weisheit ist wohl der Weisheit der Welt gegenübergestellt (1, 21; 2, 7), doch so, daß die Weisheit an der Schöpfung nicht unbeteiligt ist, sie vermag Gott an geschichtlichen (nicht naturverhafteten) Wirken wahrnehmen (R 1, 20). Die Weisheit Gottes ist sein Heilsrat (1, 21), den nicht einmal die Dämonen kannten (egnoken), die den Herrn der Welt ja kreuzigten (2, 8). Verloren sind so, die den Kreuzes-Logos für eine Torheit (Nichtigkeit) halten, die Gottes Äußerung nur im Sein und nicht in der Tat kennen wollen; denn der Kreuzes-Logos ist ein Machterweis (dynamis) – 1, 18), der nicht ohne Reaktion, nicht ungestraft unbeachtet bleiben kann (1, 20.c). Damit ist Erkenntnis nur geschichtlich, nicht spekulativ-logisch möglich. Geschichtliche Erkenntnis aber ist niemals ein selbstmächtiger Schluß aus einem erkennbaren Zeichen (gegen jüd. Ablehnung des Kreuzes), sondern nur dort, wo der Handelnde über seine Handlung eine Botschaft erläßt. Daher die schroffen Antithesen: 1, 17: Hier Botschaft (euangeliz.) – dort Weisheit (sophia logou), hier verkündigen (1, 23) – dort forschen (1, 22). Deshalb sind die Berufenen (kletoi) wesentlich ohne menschliche Aktivität (1, 24). 26 ff). Ihre Aktivität (Weisheit) lebt auf dem Wege (im Fluß) der Offenbarung. Darin ist der Berufene mit dem Berufenden untrennbar verbunden.

Es wird sichtbar die Brücke vom Paulinischen im Neuen Testament zu Luther und dem Einsatz bei Ansgar und den mecklenburgischen Frauen auf der einen Seite und auch zur alttestamentlichen Weisheit andererseits, die dort in Parallele zum Gesetz in seiner Beziehung zum Evangelium gesetzt wurde.

Von daher ist zu beachten die „Kritik am Christentum in der afro-siatischen Welt“, die Prof. D. Lehmann, Halle, aufrüttelnd laut werden ließ... eine vielschichtige Kritik, die oft einseitig, oft aber

auch beschämend und berechtigt ist. Neben mehr oder weniger beachtlichen Vorwürfen moralischer und politischer Art finden sich kritische Stimmen zum Inhalt der christlichen Religion; es wird der Vorwurf erhoben, das Christentum habe die Ganzheit der afrikanischen Lebensform zerstört und zur Entwurzelung des Afrikaners seinerseits beigetragen. Asien geißelt die lebensleere Spekulation und egoistische Existenzbehauptung um jeden Preis: „Das Wasser des Christentums ist jahrhundertlang über die Christenheit geflossen, aber siehe, ein Stein, der im Innern trocken blieb.“ Afrika stellt, selbst wo es dankbar an die Missionsarbeit denkt, die Frage: „Nach hundert Jahren wurden unsere Kirchen selbständig. War das auch so bei Paulus?“ Die Forderung nach einer eigenständigen Form des Christentums wird erhoben, wenn es heißt: „Die Christenheit ist wie ein großer Fluß, aus dem viele trinken können. Aber gibt es denn nur ein einziges Trinkgefäß für alle? Und muß das ein europäisches Glas sein? Müßt ihr aus uns Schwarzen Europäer machen?“

Unter dem Stichwort „Weisheit“ noch drei Vorträge:

„Das Problem des Sakralen im evangelischen Kirchenbau der Gegenwart“ stellte heraus Dr. Radatz, Berlin. Im 18. Jahrhundert unbestritten das „Lehrhaus... in Form des Theaters“ wurde das evangelische Gotteshaus im 19. zum Problem: Unter Schleiermachers Religions-Thesen und Schinkels Realisierungsversuchen fordert das Eisenacher Regulative 1865 die Würde des Baus herausgestellt in Nachahmung des historischen, vornehmlich gotischen Stils in Kreuzform, Altar und Chorraum erhöht, Kanzel am vorderen Mittelpfeiler, Altar im Osten, Eingang im Westen. 1880 Wiesbadener Programm: Kirche ist Raum der feiernden Gemeinde, sodaß der Gottesdienstraum umgeben ist von einer Fülle von Gemeinderäumen, angerichtet im Stil der Zeit. Der Widerspruch dagegen formuliert: außen Festspielhaus, innen Philharmonie. 1920 Vorstöße Bartnings: Gotik in Stahl und Glas, symbolisierend in Zentral- (Gottestisch) oder Parabelform (Schenkel ins Unendliche); das Evangelium soll gebaut, das Wort gestaltet werden. Dagegen wenden sich W. Wendlandt, Berlin, und W. Rauda, Dresden, vom Sakralen ab und bauen sachlich nüchtern. Der katholische Kirchenbau nach 1945, erfaßt von der Mysterientheologie Casels, richtet der Eucharistie die Stätte an, die Epiphanie und nicht Opfer ist. Der Altar ist nicht Opferstein, sondern der wartende Thron; Kreuz, Leuchter, Antependien treten zurück, das Tabernakel ist langgestreckt, die Gefäße sind offene Schalen in Erwartung des Wunders der Epiphanie; alles andere im Raum dient dem heiligen Ort als Schutzhülle. Dieses Prinzip wird in der 2-Raum-Kirche eindrücklich, wo in den verhaltenen, niederen, dunklen Raum der harrenden Gemeinde der hohe, lichte Raum der Gnade eindringt. Der evangelische Kirchenbau hat dieses Motiv in jüngster Zeit stark aufgenommen. Der Architekt ruft: Sagt, was die evangelische Kirche ist, und wir bauen sie!

Auch zwei medizinische Vorlesungen gehören zur „Weisheit“. „Der Schlaf“ wurde von Prof. Dr. med. Beckmann, Rostock, untersucht. Er hat seine Bedeutung in der Schonung und zur Regeneration des Körpers. Alle bisherigen Theorien über seine Ursachen sind nicht ausreichend. Eine Veränderung im Nervenzentrum veranlaßt das Nachlassen der Sinnestätigkeit und Entspannen der Muskeln, sodaß das Handeln blockiert ist. Weckreize schaffen das Erwachen; doch können die im Schlafzustand noch geregelt werden, wenn z. B. der Amenschlaf wohl von der Säuglingsregung, nicht aber vom Gewitter verschreckt wird. Reizausschaltung begünstigt den Schlaf. Schlafmangel, besonders im Alter, hat seinen Grund im nicht mehr reagierenden Schlafnervenzentrum. Angefügt wurden noch einige Feststellungen zum Traum, der im Bruchteil von Sekunden Sinnesreize von großem Umfang erfahren läßt. Die Affekte sind dort meist Angst, auch Zorn, selten Freude. Akustische Wahrnehmungen sind meist Wirklichkeitserfahrungen aus der Außenwelt, der Flug- oder Falltraum vielleicht durch Wiederkehr der Druckempfindung an der Grenze von Schlaf und Erwachen verursacht. — Dr. med. Schaeffer, Jena, stellte die „Aufgabe und Methode der Psychotherapie“ dar. Diese junge Disziplin — S. Freud, C. G. Jung, H. Schultz als Hauptvertreter nur kurz genannt — hat sich schnell einen Namen gemacht, so daß sie heute mit ihrem Fachgegner, der Physiologie, in Arbeitsgemeinschaft steht. Sie sucht den Menschen im Ganzheitsaspekt zu erfassen und muß darum den Patienten gewinnen, sich selber und nicht seine Krankheit zu sehen. Dazu ist nötig, daß der Psychotherapeut selber „ein Stück seines Lebens mit dem andern mitleben“ kann, damit der Patient nicht zum Objekt seiner Prinzipien gemacht werde. Diese Behandlungsmethode ist geradezu bestimmend für alle Neurosen psychischer und organischer Art, d. h. bei einem Drittel der Patienten insgesamt. Die Behandlung geschieht nach Feststellung des Schwierigkeitsgrades in drei Phasen: Unkritische Ermittlung der Ansicht und des Lebensraumes des Patienten, Informierung des Patienten, der protestiert, über seine Verhaftung, Akzeption des Tatbestandes durch den Patienten und Beteiligung an der „Behandlung“. Das hauptsächliche Behandlungsmittel ist das „Wort“, das in der Pawlowschen Schule materiell verstanden wird; mit ihm wird rational-logisch aufdeckend oder suggestiv zudeckend gearbeitet und Emotion erwirkt. Oft muß eine Einübung folgen. Behandlungsberichte verdeutlichten das Vorgetragene.

Für all diese Themenentfaltung ist neben den Dozenten Prof. Schott als dem wissenschaftlichen Leiter zu danken.

Eingeladen hatte zu dieser ermunternden Arbeit die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs nach Güstrow in der letzten Augustwoche. Der Lehrgang wurde im feierlichen Gottesdienst im Dom mit der Predigt des Landesbischofs D. Dr. Beste eröffnet und auch dort beschlossen, dabei mit der Predigt des Landessuperintendenten Galley, in dessen Händen die äußere Organisation der Tagung lag.

Etwa 80 Teilnehmer aus allen Teilen der Republik — in den Vorlesungen stieg die Zahl der Hörer auf 200 — kamen in die alte Zentrale im Lande Werle und bezogen die Quartiere, die die DEFA nach ihren Barlach-Aufnahmen freigemacht hatte, Barlach-Haus, Barlach-Gedenkstätte in der Gertruden-Kapelle und sein Gefallenen-Ehrenmal im Dom wurden besichtigt. Ihre Kunstschatze zeigten die Stadtkirche mit ihrem bedeutsamen Flügelaltar des Brüsseler Meisters Jan Borman und der Dom mit seinem reichen Altar, den Apostelfiguren, dem romanischen Kruzifixus und Denkmälern mecklenburgischer Geschichte; dort hörten wir auch eine gute Abendmusik mit Meistern des Barocks und der Moderne, dargebracht vom Domorganisten Winfried Petersen und dem ausdrucksstarken Bassisten Johannes Künzel, Jena. Die Vorlesungen waren in der dazu eingerichteten Heilig-Geist-Kirche, nahe an dem schönen Renaissance-Schloß, in dem die vorbildlichen Restaurationsarbeiten, noch im Gange, besichtigt werden konnten. Die Stadt zeigt gute Bürgerbauten aus vielen Stilepochen. In einem alten Patrizierhaus mit Rokoko-Formen im Inneren und klassizistischer Fassade wurden die guten mecklenburgischen Mahlzeiten eingenommen. Ein Sonntagsausflug führte durch die Landschaft nach Ahrenshoop auf den Darß. In Rostock wurde in der Bartningschen Notkirche St. Johannis an einem Gottesdienst mit eindrücklicher Predigt teilgenommen. In Ahrenshoop reizte nicht nur die See, Strand und Dünen, sondern auch das Malerhaus und die bekannte Holzkapelle. Auf dem Friedhof wurden die Gräber der Seebergs und das neue von Leopoldt besucht. Die Heimfahrt führte durch den Darß und über Barth und Ribnitz-Damgarten.

Wer teilgenommen hatte, ist erfüllt und dankbar und lockt nächstes Jahr nach Erfurt.

Schoeneich, Anklam